

[Sitzung des Parlaments] Fundur Alþingis I/2019

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 2. Februar 2019, 01:30

Kæru meðlimir Alþingis.(Sehr geehrte Mitglieder dieses Parlamentes)

Dies hier ist unsere Verfassung:

Verfassung der Republik Neuturanien

Stjórnarskrá Lýðveldisins Vestreyjas

Artikel 1

Die Republik Neuturanien (Lýðveldið Vestreyja) ist ein Land der Turanischen Föderation (Turanlenska Samveldið). Alle Staatsgewalt geht von den Bürgern der Republik aus. Bürger (Ríkisborgari) im Sinne dieser Verfassung ist jeder, der die Staatsangehörigkeit der Turanischen Föderation besitzt und im Wählerverzeichnis (Kjörskráin) der Republik Neuturanien registriert ist.

Artikel 2

Gesetzgeberische Körperschaft und kollektives Staatsoberhaupt der Republik Neuturanien ist das Allthing. Das Allthing besteht aus allen Bürgern der Republik.

Artikel 3

Den Vorsitz im Allthing führt der Gesetzessprecher (Lögmaður). Er wird vom Allthing aus dessen Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Monaten gewählt. Das Allthing kann jederzeit mit Stimmenmehrheit einen neuen Gesetzessprecher wählen.

Artikel 4

Der Gesetzessprecher führt die Geschäfte des Allthings. Als Erster Minister (Forsætisráðherra) sitzt er der Ríkisstjórn vor und vertritt die Republik bei der Turanischen Föderation. Er ernennt und entlässt (Ráðherra) der Regierung und benennt einen von ihnen als Stellvertreter.

Artikel 5

Der Gesetzessprecher und die Minister leisten bei ihrem Amtsantritt folgenden Eid:

"Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze und die kulturelle Vielfalt der Republik Neuturanien zu Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben."

Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung hinzugefügt werden. Er kann ganz oder teilweise in vestreyisc geleistet werden.

Artikel 6

Jeder Bürger der Republik kann beim Allthing Gesetzesvorlagen einbringen.

Artikel 7

Das Allthing fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gefasste Beschlüsse treten am Tag nach dem Beschluss in Kraft. Der Gesetzessprecher ist angehalten, sie zu verkünden.

Artikel 8

Gesetze von besonderer Wichtigkeit können vom Allthing in den Verfassungsrang erhoben werden. Dies erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen des Allthings. Solche Gesetze können nur durch Dreiviertel der Stimmen geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 9

Die Rechtsprechung auf dem Staatsgebiet der Republik Neuturanien obliegt dem Landesgericht (Landsdómari). Richter (Dómari) des Landesgerichts werden vom Allthing auf Lebenszeit berufen. Bei ihrem Amtsantritt leisten sie den in Artikel 5 vorgesehenen Eid. Richter kann nicht sein, wer der Regierung der Republik angehört.

Artikel 10

Das Landesgericht ist zuständig

1. als Erstinstanz gemäß der Gerichtsverfassung der Turanischen Föderation,
2. bei Streitfällen um die Auslegung dieser Verfassung und weiterer Gesetze im Verfassungsrang,
3. bei Streitfällen um die Vereinbarkeit von Gesetzen der Republik oder Handlungen der Regierung mit der Verfassung und weiteren Gesetzen im Verfassungsrang,
4. in weiteren, durch Gesetz bestimmten Fällen.

Artikel 11

Das Landesgericht kann den Gesetzessprecher oder einen Minister wegen Verfassungsbruchs des Amtes absetzen. Eine Amtsenthebung kann nur auf Antrag des Allthings geschehen. Ein solcher Antrag bedarf mindestens der Zustimmung von einem Viertel der Stimmen des Allthings.

Artikel 12

Sind keine Richter berufen, tritt der Oberste Gerichtshof der Föderation an die Stelle des Landesgerichts.

Artikel 13

Bis zur Wahl des Gesetzessprechers übt dessen Amt der Vorsitzende der Verfassunggebenden Landesversammlung aus. Er trägt dafür Sorge, dass das Allthing binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfassung zusammentritt und einen Gesetzessprecher wählt.

Artikel 14

Bis zu einer weitergehenden gesetzlichen Regelung sind im Wählerverzeichnis alle Bürger der Turanischen Föderation (Haupt- und Zweitidentitäten) registriert, die ihren dauerhaften Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Neuturanien haben.

Artikel 15

Diese Verfassung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem ihr die Verfassunggebende Landesversammlung zugestimmt hat. Sie gilt so lange, bis eine neue Verfassung in Kraft tritt, die das Allthing mit Zustimmung der Mehrheit der Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat.

Es ist eine gute Verfassung! Es ist aber keine perfekte Verfassung! organisierten Kriminalität

Als 2013 Lögmaður Túrmer ins Amt dieser stolzen Insel kam, waren viele Erwartungen daran geknüpft. Helgu Annelies hört man heute häufig auf unserem stolzen Eiland. Doch Wunder konnte auch sie nicht vollbringen.

Sie scheiterte an der föderalen Bürokratie, und an sich selbst, da ihre Schritte zu weit waren und sie ihrer Zeit voraus war. Ihr warnen vor Nationalismus, ihr Hinweis die Natur mehr zu (be)achten wurde belächelt. Ihre Warnungen/Mahnungen zur organisierten Kriminalität in der Föderation wurden verharmlost oder verlacht.

Heute sehen wir den stolzen Freistaat Turanien im Föderationszwang!! Präsident von Ribbenwald ist ohne Gegenkandidat[in] mit 100% gewählt. Die Beteiligung am politischen Geschehen nimmt ab.

Daher, und nur daher - und wenn Vestreyja nicht der föderalen Greifhand zum Opfer fallen soll - bitte ich das Parlament darum, die Amtszeit des Gesetzessprechers um 6 Monate zu verlängern.